

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.76 vom 22. Oktober 2023

BS Appellationsgericht, 2023-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2023.76

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.76 du 22 octobre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.76 del 22 ottobre 2023

Erwägungen

E. 2

2.1 Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens ist die Prüfung von Vollzugsöffnungen im Sinne von Art. 90 Abs. 4bis und Art. 75a StGB. Ob solche im Einzelfall bewilligt werden können, ist aufgrund einer sorgfältigen Analyse des konkreten Risikos für eine Flucht oder eine neue Straftat in Berücksichtigung des Zwecks und der konkreten Modalitäten der geplanten Öffnung sowie der aktuellen Situation der eingewiesenen Person zu entscheiden (VGE VD.2021.140 vom 14. April 2022 E. 2.1 mit Hinweis auf BGer 6B_1151/2019 vom 21. Januar 2020 E. 1.3.3; BGer 6B_240/2018 vom 23. November 2018 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen; vgl. zur sog. Lockerungsprognose *Ineichen, Strafvollzug und Verwahrung: Justiz im Griff der Psychiatrie?*, Anwaltsrevue 2017, S. 316).

2.2 Wie das Verwaltungsgericht bereits in einem früheren Verfahren des Rekurrenten bezüglich Vollzugslockerungen feststellte (VGE VD.2021.140 vom 14. April 2022 E. 3.1), gilt der progressive Vollzug nach Art. 75a StGB auch für Verwahrte; das heisst, selbst bei gemeingefährlichen Straftätern ist eine schrittweise Wiedereingliederung regelmässig zu prüfen, wobei die Gefährlichkeit nötigenfalls unter Beizug der Kommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB genauer abzuklären ist. Die Anforderungen an das Verhalten des Eingewiesenen im Vollzug und die Risiken einer Flucht oder eines Rückfalls definieren sich dabei grundsätzlich nach den Massstäben, wie sie bei der bedingten Entlassung nach Art. 86 StGB gelten (BGer 6B_827/2020 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.5, 6B_1151/2019 vom 21. Januar 2020 E. 1.3.3, 6B_577/2020 vom

E. 2.1

ff.). Des Weiteren seien die Fluchtgefahr sowie die konkrete als auch die längerfristige Rückfallgefahr zu prüfen (vgl. dazu BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7) und zu beurteilen, ob individuelle Sicherungsmassnahmen einem Lockerungsmissbrauch entgegenwirken und damit der Sinn und Zweck der beantragten Vollzugsöffnung noch gewahrt werde (II. 2 ff. des Prüfschemas für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung).

4.1.3 Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt erwog die Vorinstanz, gemäss der Stellungnahme der UPK Basel vom

E. 7

Juli 2020 E. 1.3.3, 6B_240/2018 vom 23. November 2018 E. 2.3; je mit Hinweisen; Merkblatt der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone mit Empfehlungen und Erläuterungen betreffend den Vollzug der ordentlichen Verwahrung gemäss Art. 64 StGB vom 22. Oktober 2021, Fn. 6).

2.3 Anders aber als im Strafvollzug, in dem die inhaftierte Person spätestens mit dem Ablauf der Strafdauer entlassen werden muss und Vollzugslockerungen normalerweise in bestimmten Zeitabschnitten stufenweise geplant und allenfalls gewährt werden, ist die Bewilligung von Vollzugslockerungen im Verwahrungsvollzug abhängig von der individuellen Entwicklung der verwahrten Person und von der Beurteilung der von ihr ausgehenden Gefährdung der Öffentlichkeit. Vollzugslockerungen erfolgen damit grundsätzlich gestützt auf Behandlungsfortschritte. Bei der Beurteilung von solchen Lockerungen geht es immer auch darum, in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips dem Verwahrten das verantwortbare Mass an Freiheit einzuräumen und ihm Gelegenheit zur Bewährung zu geben. Dabei ist die Bewährung bei ersten geringeren Vollzugslockerungen in der Regel zwingende Voraussetzung für die Gewährung weitergehender Freiheiten (BGer 1P.203/2002 vom 14. August 2002 E. 2.5.2; VGE VD.2017.156 vom 8. März 2018 E. 4.2). In diesem Sinne ist die Gewährung von Vollzugsöffnungen in ein Gesamtkonzept der individuellen Resozialisierungsplanung einzuordnen (BGer 6B_827/2020 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.4). Die Nichtbewilligung von Vollzugslockerungen muss sich auf ernsthafte und objektive Gründe stützen, wobei die kantonalen Behörden im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs über ein weites Ermessen verfügen (BGer 6B_1151/2019 vom 21. Januar 2020 E. 1.3.5, 6B_827/2020 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.6).

3.

Mit seinem Rekurs hält der Rekurrent zunächst an seinem Antrag auf Versetzung in ein geschütztes Wohnheim fest.

3.1 Unter Verweis auf das forensisch-psychiatrische Gutachten von C_____ vom 13. Juli 2018, den Therapieverlaufsbericht der UPK vom 31. August 2021 und die Stellungnahme der UPK vom 11. Juli 2022 stellte die Vollzugsbehörde diesbezüglich fest, dass sich der an einer schweren und chronifizierten paranoiden Schizophrenie leidende Rekurrent seit rund 18 Jahren in den UPK Basel befinde. Während dieser Zeit habe unter einer regelmässigen neuroleptischen Medikation keine Remission der akut produktiv-psychotischen Symptome erreicht werden können. Die nach wie vor auftretenden akut psychotischen Episoden seien unter anderem von gewalttätigen und teilweise sexualisierten Inhalten geprägt, wobei die diesbezüglichen Auslöser weder vom Rekurrenten noch vom Behandlungsteam erkennbar seien. Der Rekurrent sei in diesen Phasen nicht in der Lage, sich Hilfe zu holen oder selbständig und eigenverantwortlich die Reservemedikation einzunehmen. Die Vollzugsbehörde kam daher zum Schluss, dass der Rekurrent nach wie vor auf ein hochstrukturiertes, stationär-klinisches Massnahmensetting angewiesen sei, zumal mit ihm aufgrund seiner schweren psychischen Beeinträchtigung kein adäquates Risikomanagement habe etabliert werden können, weshalb ausserhalb eines gesicherten und engbetreuten Rahmens weiterhin von einer erhöhten Rückfallgefahr für Anlassdelikte auszugehen sei. Dieser Gefahr könne nur in einem spezialisierten, geschlossenen forensisch-psychiatrischen Massnahmensetting, wie dies die UPK Basel gewährleisten, angemessen begegnet werden. Daraus folgte die Abweisung des Gesuchs des Rekurrenten um Versetzung in ein betreutes Wohnheim.

3.2 Mit seinem Rekurs macht der Rekurrent diesbezüglich geltend, dass die UPK aufgrund des langen dortigen Massnahmenvollzugs in einem geschlossenen Massnahmensetting nicht mehr zu einer objektiven Beurteilung in der Lage seien. Vor diesem Hintergrund rügt er, dass die Annahme einer erhöhten Rückfallgefahr für Anlassdelikte nicht von einem

Gutachter sowie im Lichte seiner langjährigen Entwicklung und des aktuellen Gesundheitszustands untersucht worden sei. Es sei deshalb zwingend ein externes Gutachten in Auftrag zu geben, mit dem geprüft und untersucht werden solle, ob die Rückfallgefahr tatsächlich noch in dem Ausmass gegeben sei, dass der Vollzug nach wie vor einzig in einem geschlossenen Massnahmensetting möglich ist.

3.3 Es stellt sich daher die Frage, ob mit der Vorinstanz auf das forensisch-psychiatrische Gutachten von C_____ vom 13. Juli 2018 und die beiden Berichte der UPK vom 31. August 2021 und vom 11. Juli 2022 abgestellt werden kann, oder ob für den Entscheid ein neues Gutachten einzuholen ist. Hohe Anforderungen an die Aktualität eines Gutachtens sind dann zu stellen, wenn es als Grundlage für die Entscheidung über die Anordnung einer freiheitsentziehenden Massnahme zu dienen hat (BGer 6B_32/2019 vom 28. Februar 2019 E. 2.6.2 mit Hinweis auf Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] Kadusic gegen die Schweiz vom 9. Januar 2018, Nr. 43977/13, § 55). Aufgrund der Relativität der Anforderungen an die Aktualität von Gutachten (BGer 6B_720/2019 vom 22. August 2019 E. 1.4) können diese Anforderungen nicht ohne Weiteres auf Gutachten übertragen werden, die im Zusammenhang mit Entscheiden über den Straf- und Massnahmenvollzug nach rechtmässigem Freiheitsentzug infolge einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK zu treffen sind (BGer 6B_32/2019 vom 28. Februar 2019 E. 2.6.3; VGE VD.2020.260 vom 25. Juni 2021 E. 2.5.2). Es ist daher zu prüfen, ob die ärztliche Beurteilung im Gutachten aufgrund der weiteren ärztlichen Berichte mutmasslich noch immer zutrifft, oder ob diese aufgrund der seitherigen Entwicklung nicht mehr als aktuell bezeichnet werden kann (BGer 6B_32/2019 vom 28. Februar 2019 E. 2.6.3 und 6B_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.3.2; je mit Hinweis auf BGE 134 IV 246 E. 4.3; VGE VD.2020.260 vom 25. Juni 2021 E. 2.5.2).

3.4 Mit seinem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 13. Juli 2018 (act. 6/1 S. 632 ff.) bestätigte C_____, [...], die bereits im Gutachten von D_____, [...], vom 2. Dezember 2013 (act. 6/1 S. 237 ff., 271 f.) gestellten Diagnosen einer chronifizierten paranoiden Schizophrenie ohne erkennbare Remission (ICD-10: F20.00) mit kontinuierlicher Symptomatik, eines Zustands nach Opiat-Abhängigkeit, gegenwärtig abstinent in beschützender Umgebung (ICD-10: F11.21), sowie eines Zustands nach schädlichem Gebrauch multipler Substanzen (ICD-10: F19.1; Kokain, Cannabis, LSD, Stechapfel). Er führte aus, dass die psychotische Erkrankung nach wie vor aktiv sei, obschon sich das Wahnsystem insgesamt nur noch wenig verändere und die affektive Besetzung gedämpft sei. Es habe zu keinem Zeitpunkt eine erhebliche Reduktion des psychotischen Erlebens erreicht werden können. Der bisherige Vollzugs- und Therapieverlauf sei als zufriedenstellend zu bewerten. Es habe eine Beruhigung und Stabilisierung ohne fremdaggressive Ausbrüche konstatiert werden können. Trotzdem sei davon auszugehen, dass die produktiv-psychotische Dynamik medikamentös und durch enge Betreuungsstrukturen lediglich begrenzt, aber nicht remittierbar sei, weshalb die haltenden Strukturen zu gewährleisten seien. Er bezeichnete die Risikoprognose als tendenziell günstiger und die Rückfallgefahr aufgrund des aktuellen stationären, klinischen Settings als gering. Für die Realisierung einer schweren Gewalttat seien nebst der psychotischen Grunderkrankung die definierten situativen Risikofaktoren, wie die gänzlich unzureichende Behandlung der psychotischen Störung, insbesondere mit fehlender Nachhaltigkeit der medikamentösen Therapie, die unstrukturierte und unkontrollierte Lebenssituation inklusive Drogen- und Alkoholkonsum, die nicht durchgehende

Verfügbarkeit wichtiger Bezugspersonen und das dadurch fehlende Monitoring einer psychopathologischen Verschlechterung, die freie Beweglichkeit, die unkontrollierte Verfügbarkeit von Messern sowie interpersonelle Stresssituationen wesentlich. Die Notwendigkeit der Fortsetzung eines stationär-klinischen Massnahmensettings könne deshalb keinesfalls angezweifelt werden. Bei einer Entlassung in unstrukturierte Situationen sei die Wahrscheinlichkeit für fremd-aggressive Übergriffe (Beschimpfungen, Bedrohungen, Tätlichkeiten) bis hin zu gewalttätigen Eskalationen erhöht.

3.5

3.5.1 Dieser Befund erscheint aufgrund der Berichte der UPK vom 31. August 2021 und vom 11. Juli 2022 wie auch vom 26. Mai 2023 (act. 6/2 S. 28 ff.) nach wie vor aktuell. So wird die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie mit kontinuierlichem Verlauf und schwerer Ausprägung mit dem Therapieverlaufsbericht der UPK vom 31. August 2021 (act. 6/1 S. 818 ff.) bestätigt. Der Rekurrent leide nach wie vor an einer florid-psychotischen Symptomatik mit einem stark systematisierten Wahn. Er berichte über regelmässige, manchmal mehrfach täglich auftretende optische Halluzinationen und Ich-Störungen, die von einer halben Stunde bis zu vier Stunden andauern könnten. In akut psychotischen Situationen fühle er sich von der Symptomatik vollkommen vereinnahmt und könne sich nur sehr eingeschränkt Hilfe oder Reservemedikation holen. Die Symptome würden Gewalt geprägte und sexualisierte Inhalte enthalten und es seien auch wiederholt religiöse und esoterische Inhalte zu erkennen. Manchmal würde A_____ auch Miteingewiesene und das Personal in sein psychotisches Erleben miteinbeziehen. Der Rekurrent könne weiterhin keine konkreten Auslöser für das verstärkte Auftreten der Positivsymptomatik nennen. Was die Legalprognose betreffe, sei ohne das aktuelle Behandlungssetting konkret von einer Zunahme der psychopathologischen Symptomatik mit daraus resultierender erhöhter Rückfallgefahr auszugehen. Die Rückfallgefahr bei Entlassung in einen offeneren Rahmen sei insgesamt als ungünstig bis sehr ungünstig einzuschätzen.

3.5.2 Auch mit der Stellungnahme der UPK Basel vom 11. Juli 2022 (act. 6/1 S. 906 f.) wird berichtet, dass der Rekurrent noch immer an produktiv-psychotischen Symptomen leide, welche zwischen 30 Minuten bis zu Stunden anhalten könnten. Die Exazerbationen seien insbesondere von Halluzinationen mit gewalttätigen Inhalten, wie beispielsweise sexuelle Gewalt in Form von Vergewaltigungen, geprägt. Des Weiteren integriere er in akut psychotischen Zuständen Drittpersonen in sein Erleben und verspüre den Drang mit diesen über den Inhalt seiner Halluzinationen zu sprechen. Die gezeigte Symptomatik bedürfe einer engmaschigen psychiatrischen Behandlung durch Fachpersonal sowie einer adäquaten Medikation. Insgesamt weise der Rekurrent einen schweren, langjährigen, progredienten und therapieresistenten Krankheitsverlauf auf, welcher zunehmend mit kognitiven Defiziten einhergehe. Dem entspricht auch im Wesentlichen die Beurteilung im Therapie- und Verlaufsbericht der UPK vom 26. Mai 2023 (act. 6/2 S. 28 ff.).

3.6 Weshalb auf diese Feststellung des aktuellen und mit dem gutachterlich zuvor im Wesentlichen nach wie vor übereinstimmenden Status des Rekurrenten durch die UPK nicht soll abgestellt werden können und die UPK in diesem Sinne zu einer objektiven Beurteilung nicht fähig sein sollen, ist unerfindlich. Vielmehr kann vor dem Hintergrund dieser aktuellen fachärztlichen Feststellungen zur Beurteilung des Gesuchs des Rekurrenten um Versetzung in ein geschütztes Wohnheim weiterhin auf das forensisch-psychiatrischen Gutachten von C_____ vom 13. Juli 2018 abgestellt werden. Aufgrund des fortdauernden Krankheitsbilds erscheint die Fortsetzung eines stationär-klinischen Massnahmensettings

deshalb weiterhin notwendig. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn sowohl die UPK mit ihrer Stellungnahme vom 11. September 2022 wie auch die Vorinstanz zum Schluss gelangten, dass eine Unterbringung in einem geschützten Wohnheim aufgrund der wiederkehrenden florid-psychotischen Symptomatik weiterhin nicht vorstellbar ist und dass der Rekurrent nach wie vor auf ein hochstrukturiertes, stationär-klinisches Massnahmensetting angewiesen ist. Wie die Vorinstanz aufgrund der genannten Abklärungen zutreffend festgestellt hat, konnte mit dem Rekurrenten aufgrund seiner schweren psychischen Beeinträchtigung kein adäquates Risikomanagement etabliert werden, weshalb ausserhalb eines gesicherten und engbetreuten Rahmens weiterhin von einer erhöhten Rückfallgefahr für Anlassdelikte auszugehen ist. Dieser fortbestehenden Rückfallgefahr kann daher nur in einem spezialisierten, geschlossenen forensisch-psychiatrischen Massnahmensetting, wie es von den UPK Basel gewährleistet wird, angemessen begegnet werden. Vor diesem Hintergrund kann daher entgegen der Auffassung des Rekurrenten trotz der unbestrittenermassen langen Dauer dieses Settings derzeit kein alternatives Setting entwickelt werden. Dem entspricht denn auch die Empfehlung der Konkordatlichen Fachkommission in ihrer Beurteilung vom 2. August 2023, wonach keine weiteren Vollzugsöffnungen und «insbesondere keine Versetzung in ein Wohnheim» zu gewähren sei, da «ausserhalb des forensisch-psychiatrischen klinischen Settings insbesondere Personen aus dem sozialen Nahraum [des Rekurrenten] (Mitpatienten, Personal) gefährdet» seien.

3.7 Die Vorinstanz hat daher das Gesuch um Versetzung in ein betreutes Wohnheim zu Recht abgewiesen.

4.

Strittig ist weiter die Abweisung des Gesuchs um Bewilligung von unbegleiteten Ausgängen unter der Aufsicht des Bruders.

4.1

4.1.1 Mit dem angefochtenen Entscheid erwog die Vorinstanz unter Verweis auf Ziff. 8.1 der Übersicht der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone zu den Vollzugsöffnungen und Unterbringungsstufen im progressiven Sanktionenvollzug vom 25. März 2022 (SSED 50.00), dass begleitete Ausgänge und Urlaube durch Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung begleitet werden und es sich bei einer Begleitung durch Angehörige bzw. Privatpersonen, insbesondere auch durch freiwillige Mitarbeitende der Bewährungshilfe, um eine unbegleitete Vollzugsöffnung handelt. Unbegleitete Ausgänge unter der Aufsicht des Vaters seien dem Rekurrenten vom Verwaltungsgericht bereits mit Urteil VGE VD.2017.156 vom 8. März 2018 im Sinne einer Art Rahmenbewilligung grundsätzlich gewährt worden, soweit sein Zustand im Einzelfall nicht ungünstig, kritisch oder auffällig erscheine. Vorbehalten worden sei auch ein Entscheid der Vollzugsbehörde über eine Verschärfung der Vollzugslockerungen bei einer negativen Veränderung seines Zustands.

4.1.2 Mit Bezug auf das Gesuch um Bewilligung von Ausgängen unter der Aufsicht des Bruders verwies die Vorinstanz zunächst auf Art. 90 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 6 StGB, wonach Eingewiesenen von der Vollzugsbehörde (Art. 8 der Richtlinie betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 19. November 2012 [SSED 09.0]) zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung ihrer

Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren sei, soweit ihr Verhalten dem nicht entgegenstehe und keine Gefahr bestehe, dass sie fliehen oder weitere Straftaten begehen. Dabei könne die Bewilligung gemäss Art. 14 Abs. 1 und 2 der genannten Richtlinie in Absprache mit der Vollzugseinrichtung an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden. Beim ordentlichen Verwahrungsvollzug sei das Prüfschema für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung im ordentlichen Verwahrungsvollzug mit ergänzenden Erläuterungen des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz vom 20. März 2020 (SSED 30.7; nachfolgend: Prüfschema für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung) heranzuziehen, wonach im Rahmen des risikoorientierten Sanktionenvollzugs unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestimmte Voraussetzungen zu prüfen seien. Die beantragte Vollzugsöffnung müsse unter anderem in eine realistische Lockerungsperspektive beziehungsweise in die individuell-konkrete Vollzugskonzeption eingebettet sein (II. 1. des Prüfschemas für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung; vgl. auch BGer 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 2.4, 6B_1151/2019 vom 21. Januar 2020 E.

E. 11

Juli 2022 leide der Rekurrent an produktiv-psychotischen Symptomen, welche von 30 Minuten bis zu Stunden anhalten könnten. Phasen mit einer stabilen Symptomatik seien jeweils von kurzer Dauer. Diese anhaltenden Exazerbationen seien insbesondere von Halluzinationen mit gewalttätigen Inhalten und sexueller Gewalt im Sinne von Vergewaltigungen geprägt. In diesen akut psychotischen Zuständen integriere der Rekurrent auch fremde Menschen in sein Erleben und verspüre den Drang, mit Drittpersonen über diese Inhalte zu sprechen. Zudem gehe der progrediente, schwere und therapieresistente Krankheitsverlauf zunehmend mit kognitiven Defiziten einher. Eine Erweiterung der Ausgangslockerungsstufe sei deshalb nicht zu empfehlen. Mit ihrer Stellungnahme vom 3. November 2022 hätten die UPK Basel bestätigt, dass beim Rekurrenten angesichts des langjährigen, progredienten und schweren Krankheitsverlaufs einer paranoiden Schizophrenie nicht mehr von einer anhaltenden Verbesserung oder Remission der Symptomatik ausgegangen werde. Der psychische Zustand des Rekurrenten lasse weiterhin keine Erweiterung der Ausgangsstufe zu. Die unbegleiteten Ausgänge in Begleitung des Vaters hätten von Juli 2022 bis November 2022 aufgrund des verschlechterten psychopathologischen Zustands des Rekurrenten infolge seiner schweren psychischen Störung mit zunehmend kognitiven Defiziten sowie wegen der Pandemiesituation zwischenzeitlich sistiert werden müssen. Mit Schreiben vom 29. März 2023 hätten die UPK Basel ■ so die Vorinstanz ■ weiter zu unbegleiteten Ausgängen unter Aufsicht des Bruders Stellung genommen und sinngemäss mitgeteilt, dass der Bruder zeitweilig regelmässig zu Besuch gekommen sei und den Rekurrenten jeweils einmal im Monat besuche. Unbegleitete Ausgänge in Begleitung des Bruders seien grundsätzlich langfristig denkbar, jedoch aktuell nicht sinnvoll, da eine entsprechende Erweiterung der Ausgänge zu einer erhöhten Belastung und zu psychotischen Episoden beim Rekurrenten führen könnten. Die allfällige Durchführung von unbegleiteten Ausgängen unter Aufsicht des Bruders bedinge eine stufenweise Einführung und eine vertiefte Vorbereitung sowohl des Bruders als auch des Rekurrenten. Nach der zwischenzeitlichen Sistierung der unbegleiteten Ausgänge in Begleitung des Vaters seien jedoch zuerst diese wieder einzuüben und zu erproben.

4.1.4 Vor diesem Hintergrund stellte die Vollzugsbehörde zusammenfassend fest, dass der Rekurrent unverändert an einer schweren psychischen Störung leide und auch unter der regelmässigen neuroleptischen Medikation bisher keine Remission der Produktivsymptomatik habe erreicht werden können. Er sei deshalb auf eine engmaschige und engbetreute Begleitung angewiesen. Aufgrund seines Risikopotentials seien in Übereinstimmung mit den Behandlern aller Voraussicht nach keine weitergehenden Lockerungsstufen vorgesehen, da bereits kleinste Veränderungen zu einer Überforderung und damit einer risikorelevanten Verschlechterung des psychopathologischen Zustands führten und bisher keine eindeutigen Auslöser für die psychotischen Episoden erkennbar seien. Bei der Bewilligung von unbegleiteten Ausgängen unter Aufsicht des Bruders handle es sich zwar grundsätzlich nicht um eine weitergehende Progressionsstufe. Die Erweiterung geeigneter Begleitpersonen im Rahmen von unbegleiteten Ausgängen lasse sich in die individuell-konkrete Vollzugskonzeption für den Rekurrenten einbetten. In legalprognostischer Hinsicht sei aber dennoch davon auszugehen, dass bereits die Erweiterung der jeweiligen Begleitperson und die damit einhergehenden organisatorischen und personellen Veränderungen zu einer Überforderung des Rekurrenten führten und sich negativ auf sein psychisches Zustandsbild auswirken würde. Da der Rekurrent mangels adäquater Bewältigungsstrategien auf ein engbetreutes Setting angewiesen sei, könne bei unbegleiteten Ausgängen in ausschliesslicher Begleitung des Bruders nicht unverzüglich auf eine mögliche psychotische Episode reagiert werden, zumal die fehlende durchgehende Verfügbarkeit von wichtigen Bezugspersonen als risikorelevanter Aspekt legalprognostisch ungünstig zu werten sei. Ungünstig erscheine dabei auch, dass er Drittpersonen in sein psychotisches Erleben miteinbeziehe und folglich auch die Gefahr bestehe, dass die akut psychotische Symptomatik seinen Bruder miteinschliesse. Die Bewilligung von unbegleiteten Ausgängen in Begleitung seines Bruders sei deshalb derzeit legalprognostisch nicht vertretbar und das entsprechende Gesuch abzuweisen.

4.2 Dem hält der Rekurrent mit seinem Rekurs entgegen, es sei nicht einsehbar, weshalb die Rahmenbewilligung für unbegleitete Ausgänge auf dem Areal mit dem Vater nicht auf den Bruder ausgedehnt werden könne. Dieser sei auch in regelmässigem Kontakt mit ihm. Unbegleitete Ausgänge zumindest auf dem Areal seien für dieses Familienmitglied sehr wichtig, da die Pflege eines normalen Verhältnisses zwischen Brüdern im Rahmen des geschlossenen Settings in den UPK nahezu unmöglich sei. Die Sistierung der Vollzugsöffnung mit unbegleiteten Ausgängen unter Aufsicht des Vaters sei einzig und allein wegen den Coronamassnahmen erfolgt. Es sei nicht nachvollziehbar, wie sich die Erweiterung einer Bezugsperson negativ auf sein psychisches Zustandsbild auswirken würde, könne er doch in gleicher Weise wie mit dem Vater auf die bestehende Bewältigungsstrategie reagieren. Im Moment sei keine erhöhte Belastung für ihn gegeben. Es sei in tatsächlicher Hinsicht willkürlich und falsch, dass ihm eine Ausdehnung der unbegleiteten Ausgänge zusammen mit seinem Bruder schaden würde. Dies müsste in enger Absprache mit dem Bruder und dem Rekurrenten zuerst geprüft werden. Nur wenn sich konkret eine solche Problematik abzeichnen würde, könnte genauso wie mit dem Vater auf Ausgänge verzichtet werden. Dem Grundsatz nach brauche er eine identische Rahmenbewilligung, um auch mit seinem Bruder ein Familienverhältnis zu pflegen und mit ihm die Möglichkeit zu haben, unbegleitet auf dem Areal Ausgang zu haben.

://: Der Rekurs wird abgewiesen.

Der Rekurrent trägt die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens mit einer Gebühr von CHF 800.■, einschliesslich Auslagen.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Gerichtsschreiber

Dr. Beat Jucker

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.